

Gemeinde Niefen-Öschelbronn

Enzkreis

Hauptsatzung

vom 01.01.2002, letzte Änderung vom 04.02.2022.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 13.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

der Verwaltungsausschuss
 der Technische Ausschuss
 der Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss.

(2) Den beratenden Ausschüssen gehören außer dem Bürgermeister als Vorsitzenden an:

dem Verwaltungsausschuss	8 Gemeinderäte
dem Technischen Ausschuss	7 Gemeinderäte
dem Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss	7 Gemeinderäte.

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestimmt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5 Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

§ 6 Technischer Ausschuss

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude und Gewässerunterhaltung.

§ 7 Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss

Der Geschäftskreis des Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Schulanangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.2 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.3 Jugendangelegenheiten,
- 1.4 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.5 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
- 1.6 Umweltschutz und Landschaftspflege.

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 € im Einzelfall;
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 10 % des Ansatzes (Mindestbetrag 500 €), maximal 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis 2.500 € im Einzelfall, maximal 25.000 € pro Jahr
 - 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personal-rechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1-7 bzw. S 8a, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall und fortdauernde Freigigkeitsleistungen bis 250 € pro Jahr, wobei die jährlichen Freigigkeitsleistungen insgesamt 25.000 € nicht überschreiten dürfen;
 - 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.7.1 bis zu 3 Monaten bis 25.000 €,
 - 2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 €,
 - 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt;
 - 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von

- Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall;
 - 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüsse,
 - 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IX. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.09.1990 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Niefen-Öschelbronn, den 14. November 2001

gez. Bürgermeister